



# Merkblatt

## Schwoi-Kreis

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass beim Schwoien die Schiffe mit dem Heck überlappen können. Um allfällige Schäden zu vermeiden, ist das Heck entsprechend abzufendern.

## Schema einer korrekten Bojenbefestigung

Gemäss Art. 9, Abs. 1 der Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Stadt Zürich vom 3. Februar 1993, mit Änderung vom 6. November 2002, muss jedes Schiff an den vorhandenen Einrichtungen mit genügend starken Belegtauen fachgerecht belegt sein.

